Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Gültig ab: 04.12.2023

LVM Versicherung

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Vorstände der LVM Versicherung

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G.

Kolde-Ring 21
48126 Münster

Telefon: 0251 702-0
info@lvm.de
www.lvm.de

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beim Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster a. G. (LVM) sind unsere Unternehmenswerte Sicherheit, Vertrauen und Verantwortung tief verankert. Unsere Vertrauenskultur wird getragen von Transparenz und Offenheit, begleitet von einem respektvollen Umgang gegenüber Mitarbeitenden, Vertrauensleuten, Kundinnen und Kunden sowie Zulieferern. Damit sind die Anerkennung und Einhaltung international anerkannter Menschenrechte[1] ein zentraler Teil unseres Selbstverständnisses.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir auch von unseren Vertragspartnern im In- und Ausland sowie deren Zulieferer ein Handeln im Sinne dieses Selbstverständnisses. Für uns bedeutet dies insbesondere, dass Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen möglichst vermieden oder minimiert werden und – sofern erforderlich – Abhilfe geschaffen wird.

Wahrung der Menschenrechte in unseren Beschaffungsprozessen

Im Beschaffungsprozess der LVM berücksichtigen wir daher ökologische und soziale Aspekte für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen sowie für die Zusammenarbeit mit Zulieferern. Nach Möglichkeit arbeiten wir mit regionalen Zulieferern zusammen und achten bei deren Auswahl auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz.

Berücksichtigung von Menschenrechten in der Kapitalanlage

Mit der Unterzeichnung der von den Vereinten Nationen initiierten Principles for Responsible Investment (PRI) am 3. Juli 2017 hat die LVM Versicherung die Selbstverpflichtung übernommen, im Rahmen der Kapitalanlage Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte zu beachten.

Zur Umsetzung dieser Selbstverpflichtung haben wir bestimmte Ausschlusskriterien für Investitionen festgelegt. Für den Direktbestand sowie die in offenen Spezialfonds indirekt gehaltenen Kapitalanlagen sind demnach unter anderem folgende Investitionen in Aktien und Rentenpapiere ausgeschlossen:

Unternehmen, die signifikant gegen die universellen Prinzipien der UN Global Compact verstoßen, der weltweit größten und wichtigsten Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage von zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte,

[1] Vgl. Anlage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Arbeitsnormen, Umwelt/Klima und Korruptionsprävention verfolgt diese die Vision einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte.

Zur Identifikation der Unternehmen und Einrichtungen, die nach den dargestellten Kriterien für eine Investition ausgeschlossen sind und zur Analyse der Auswirkungen dieser Nachhaltigkeitskriterien auf den ökologischen Fußabdruck der Kapitalanlagen, arbeiten die LVM-Gesellschaften mit einem auf dieses Themenfeld spezialisierten externen Dienstleister zusammen. Die Regeln der Ausschlussliste gelten auch für Bestandsinvestitionen in den oben genannten Anlageklassen.

Umsetzung von Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und Wahrung des Umweltschutzes in unserer Lieferkette

Um menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unserem Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette[2] vorzubeugen, diese zu minimieren und/oder potenzielle Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu beenden, haben wir darüber hinaus entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einen Risikomanagementprozess eingerichtet. Gegenstand dieses Prozesses sind die folgenden Risiken[3]:

Menschenrechtliche Verbote:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i. S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Umweltbezogene Verbote:

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Tatsächlicher oder wahrscheinlicher Verstoß
= Risiko

[2] Kapitalanlagetätigkeiten fallen gemäß den Vorgaben des LkSG nicht unter den Begriff der Lieferkette.

[3] § 2 Abs. LkSG Abs. 1, 2, 3, 4

Dieser Risikomanagementprozess umfasst die nachfolgenden Sorgfaltspflichten, für deren Umsetzung LVM-intern Verantwortlichkeiten festgelegt und Prozesse eingerichtet wurden:

Risikoanalyse und Maßnahmen

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in unserem Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferern[4] zu ermitteln, führen wir mindestens jährlich eine systematische Risikoanalyse durch. Im Rahmen dieser Risikoanalyse schaffen wir Transparenz über unserer Lieferkette und ermitteln zunächst erhöhte Risikofelder in Bezug auf die o. g. menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Diese bewerten wir anhand eines festgelegten Verfahrens (Berücksichtigung von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit) und priorisieren sie anschließend (Berücksichtigung von Art/Umfang der Geschäftstätigkeit und Verursachungsbeitrag der LVM sowie Einflussvermögen der LVM auf den Verursacher des Risikos). Für unsere Zulieferer betrachten wir identifizierte Risikofelder dabei zunächst abstrakt anhand von länder- und branchenspezifischen Merkmalen und konkretisieren diese risikoorientiert im Rahmen einer Betrachtung auf Zulieferer-Ebene. Sofern unterjährig Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen oder eine wesentliche Veränderung der Risikolage in der Lieferkette der LVM bestehen, führen wir diese Risikoanalyse zudem ad hoc/anlassbezogen durch.

In Abhängigkeit von den ermittelten Risiken ergreifen wir anschließend Maßnahmen zur Risikominderung (Präventionsmaßnahmen) oder zur Beendigung von Verstößen (Abhilfemaßnahmen). Die festgelegten Maßnahmen überprüfen wir risikoorientiert jährlich in Bezug auf ihre Wirksamkeit.

LkSG-Beschwerdeverfahren

Im Rahmen eines durch uns eingerichteten Beschwerdeverfahrens haben alle Stakeholder:innen der LVM die Möglichkeit, uns auf o. g. menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen bei der LVM oder unseren Zulieferern hinzuweisen. Die Rahmenbedingungen sowie der Ablauf des LkSG-Beschwerdeverfahrens haben wir innerhalb einer Verfahrensordnung festgelegt: >> Link.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten dokumentieren wir laufend. Darüber hinaus erstellen wir jährlich[5] einen Bericht in Bezug auf die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr.

---

[4] Eine Betrachtung von mittelbaren Zulieferern erfolgt, sofern Kenntnis darüber erlangt wird, dass eine Verletzung der o. g. Verbote tatsächlich eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

[5] Dieser Bericht wurde erstmalig für das Berichtsjahr 2023 erstellt (>> Link). Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der europäischen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD)

Identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Die LVM gehört der Finanzdienstleistungsbranche an, welche in ihrer Lieferkette grundsätzlich lediglich eine geringe Risikodisposition in Bezug auf erhöhte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufweist.[6] Die Erkenntnisse aus der Umsetzung der oben beschriebenen Sorgfaltspflichten haben diese Einschätzung für unsere spezifische Lieferkette bestätigt.

Geschäftsbereich der LVM

In unserem eigenen Geschäftsbereich haben wir keine erhöhten menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken festgestellt.

Zulieferer der LVM

Die unmittelbare Zuliefererstruktur der LVM ist geprägt von überwiegend deutschen Vertragspartnern, wohingegen Vertragspartner aus dem Ausland lediglich Einzelfälle darstellen. Bezogene Waren und Dienstleistungen stellen dabei häufig lediglich ein Hilfsmittel zur Erbringung unserer Versicherungsdienstleistungen dar (z. B. Beschaffung von Büro-Infrastruktur) und weisen vor diesem Hintergrund oftmals keinen direkten Zusammenhang zu unserem Kerngeschäft auf.

Unter Berücksichtigung unserer Geschäftstätigkeit, unserem Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen sowie dem Gefahrenpotenzial haben wir in der Vergangenheit lediglich in Einzelfällen bei ausländischen Zulieferern für Hilfsmittel zur Erbringung unserer Versicherungsdienstleistungen prioritäre menschenrechtliche Risiken festgestellt. Den Umgang mit diesen Risiken haben wir im Rahmen der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten bewertet und angemessene Präventionsmaßnahmen festgelegt.

---

gelten derzeit Sonderregelungen in Bezug auf den jährlichen LkSG-Bericht. Details können den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der zuständigen Aufsichtsbehörde (BAFA) entnommen werden (>> Link).

[6] Vgl. BMAS: Forschungsbericht 543. Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, 2020, S.125 ff.